

Vorsorgeplan

Vorsorgewerk **Universitäre Altersmedizin FELIX PLATTER** **Vertrag Nr.:** **3190**

Personenkreis: BVG-pflichtige Arbeitnehmende, deren Vorsorge nicht bei der VSAO durchgeführt wird.

gültig ab: 1. Januar 2024

In Ergänzung zum jeweils gültigen Rahmenreglement der PKBS gelten folgende Detailbestimmungen (inkl. Anhänge):

Art. 1 **Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen** [Art. 2 Rahmenreglement]

- Aufnahme ¹ Dem Vorsorgewerk gehören mit Antritt des Arbeitsverhältnisses alle diejenigen Arbeitnehmenden an, deren Vorsorge nicht bei der VSAO durchgeführt wird, deren massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Abs. 2 übersteigt und
- die unbefristet angestellt sind oder
 - deren Arbeitsverhältnis auf länger als 3 Monate befristet ist.
- Eintrittsschwelle ² Die Eintrittsschwelle für die Aufnahme in die Versicherung beträgt 3/4 der maximalen AHV-Altersrente.

Art. 2 **Versicherter Jahreslohn** [Art. 6 Rahmenreglement]

- Massgebender Jahreslohn ¹ Der massgebende Jahreslohn entspricht dem gesetzlich oder vertraglich festgelegten AHV-pflichtigen Jahreslohn, inklusive allfälliger voraussichtlicher Schichtzulagen. Für im Stundenlohn Angestellte entspricht der massgebende Jahreslohn dem voraussichtlichen und auf ein Jahr hochgerechneten Stundenlohn, inklusive allfälliger voraussichtlicher Schichtzulagen. Bei mehreren Anstellungsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber werden die Löhne (z.B. Monats- und Stundenlohn) zu einem massgebenden Jahreslohn zusammengefasst. Der gemäss Gesetz betreffend Einreichung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt das Maximum von Lohnklasse 22 übersteigende Betrag wird nur zu 50% versichert und der das Maximum der Lohnklasse 28 übersteigende Betrag wird nicht berücksichtigt.
- Koordinationsbetrag ² Der Koordinationsbetrag entspricht 3/8 des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber der jährlichen maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser Höchstbetrag mit dem Beschäftigungsgrad gewichtet.
- Versicherter Jahreslohn ³ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminder-ten massgebenden Jahreslohn.

Art. 3	Beiträge [Art. 7 Rahmenreglement]
Beitragshöhe	<p>¹ Die Höhe und die Aufteilung der Spar- und Risikobräge der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers sind im Anhang 1 festgelegt, wobei die Kosten der versicherten AHV-Überbrückungsrente und der Differenz zwischen dem reglementarischen Umwandlungssatz und dem Basis-Umwandlungssatz durch den vom Arbeitgeber geleisteten Risikobräge finanziert sind.</p>
"Plan Plus" und "Plan Minus"	<p>² Nebst dem "Plan Standard" stehen zwei weitere Sparpläne "Plan Plus" und "Plan Minus" zur Auswahl. Die Sparbräge der versicherten Person werden dabei erhöht bzw. reduziert. Die Höhe der Arbeitgeberbräge und des Risikobrags bleibt unverändert.</p> <p>Die Wahl bzw. der Wechsel des Sparplans kann jeweils bei Eintritt bzw. auf den 1. Januar eines Jahrs erfolgen. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung der versicherten Person an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt die gewählte Beitragsskala auch für das Folgejahr.</p>
Teuerungsfonds	<p>³ Der Arbeitgeber leistet jeweils per 1. Januar eine Einlage in den Teuerungsfonds. Diese bestimmt sich als 5% der per diesem Zeitpunkt versicherten Löhne derjenigen Arbeitnehmenden, deren Beitragsalter zwischen 25 bis und mit 65 liegt.</p>
Art. 4	Einkauf zusätzlicher Leistungen [Art. 9 Rahmenreglement]
Einkauf in die Maximalleistungen	<p>¹ Die eingebrachten Austrittsleistungen werden zum Einkauf in die Vorsorgeleistungen verwendet.</p> <p>Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann Anhang 2 entnommen werden.</p>
Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	<p>² Hat eine versicherte Person die maximalen Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 1 erreicht, kann sie sich zusätzlich in die vorzeitige Pensionierung einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann Anhang 3 entnommen werden.</p>
Einschränkungen	<p>³ Bezuglich der Zulässigkeit und der steuerlichen Abzugsfähigkeit ist Art. 9 des Rahmenreglements zu beachten.</p>
Art. 5	Altersrente [Art. 10 Rahmenreglement]
Höhe	<p>¹ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital durch Umwandlung mit den entsprechenden Umwandlungssätzen gemäss Anhang 4.</p>
Art. 6	AHV-Überbrückungsrente [Art. 12 und Art. 13 Rahmenreglement]
Höhe	<p>¹ Die versicherte AHV-Überbrückungsrente beträgt bei Vollzeitbeschäftigten 120% der minimalen AHV-Altersrente pro Jahr und wird während maximal 3 Bezugsjahren ausgerichtet. Bei Teilpensionierung sowie für Teilzeitbeschäftigte erfolgt eine proportionale Kürzung der AHV-Überbrückungsrente.</p>
Notwendige Beitragsjahre	<p>² Sind weniger als 10 zusammenhängende Beitragsjahre in der PKBS zurückgelegt, erfolgt pro fehlendes Beitragsjahr eine anteilmässige Kürzung der Überbrückungsrente. Angebrochene Beitragsjahre zählen als volle Beitragsjahre.</p>

Bezugsdauer	³ Bei einer längeren Bezugsdauer als 3 Jahre wird die Rente im Verhältnis der Bezugsdauer zu den 3 Jahren gekürzt. Der Anspruch auf die versicherte AHV-Überbrückungsrente besteht bis zum Erreichen des Referenzalters gemäss AHV, längstens bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum Beginn einer dem Pensionierungsgrad entsprechenden Rente durch die Eidgenössische Invalidenversicherung.
Anspruch	⁴ Der Anspruch auf die versicherte AHV-Überbrückungsrente wird beim Altersrücktritt unter Beachtung des Beschäftigungsgrades und der zurückgelegten Beitragszeit festgelegt.
Maximalbetrag	⁵ Erfolgt die Pensionierung in mehreren Schritten, wird die Summe der für die Bestimmung der Höhe der Renten massgebenden Beschäftigungsgrade auf den höchsten Grad beschränkt, zu dem die versicherte Person ab dem Zeitpunkt unmittelbar vor der ersten Pensionierung bis zum letzten Pensionierungsschritt beschäftigt gewesen war.
Beitragsjahre	⁶ Für die Bestimmung der Beitragsjahre ist der Beginn des Vorsorgeverhältnisses massgebend, welches der Pensionierung zugrunde liegt.
Anrechnung früherer Beitragsjahre	⁷ Beitragsjahre aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden nur dann angerechnet, wenn der Wechsel des Vorsorgeverhältnisses innerhalb der Pensionskasse erfolgte.
Freiwillige AHV-Überbrückungsrente	⁸ Zusätzlich kann eine freiwillige AHV-Überbrückungsrente bezogen werden. Die Bestimmungen zur Anspruchsvoraussetzung, zur möglichen Höhe sowie zu ihrer Finanzierung finden sich in Art. 13 des Rahmenreglements.

Art. 7**Pensionierten-Kinderrente [Art. 14 Rahmenreglement]**

Höhe

¹ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt pro anspruchsberechtigtes Kind 10% der laufenden Altersrente, höchstens aber die Hälfte der im Zeitpunkt der Festlegung geltenden minimalen AHV-Altersrente.

Art. 8**Invalidenrente [Art. 15 Rahmenreglement]**

Höhe

¹ Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 65% des versicherten Jahreslohns.

Art. 9**Invaliden-Kinderrente [Art. 16 Rahmenreglement]**

Höhe

¹ Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Invalidenrente.

Art. 10**Ehegatten- und Lebenspartnerrente [Art. 17 und Art. 18 Rahmenreglement]**

Höhe

¹ Die jährliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beträgt 2/3 der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Art. 11**Waisenrente [Art. 20 Rahmenreglement]**

Höhe

¹ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Art. 12	Übergangsregelung Umwandlungssatz [Art. 51 Abs. 10 Rahmenreglement]
Rentengarantie für Pensionierungen einer aktiven versicherten Person in den Jahren 2024 bis 2026	<p>¹ Würde die Altersrente, auf die bei einer Pensionierung einer aktiven versicherten Person per 31. Dezember 2023 unter Anrechnung des Sparkontos vorzeitige Pensionierung Anspruch bestanden hätte, gemäss am 31. Dezember 2023 gültigen Vorsorgeplan höher ausfallen als die gemäss am 1. Januar 2024 gültigen Vorsorgeplan und Rahmenreglement bestimmte Altersrente, wird die erstere Rente ausgerichtet. Diese Rentengarantie gilt für Altersrenten, welche per 1. Januar 2024 bis und mit 1. Januar 2027 fällig werden. Bei einer Teilpensionierung nach dem 1. Januar 2024 besteht diese Garantie nur für den ersten Pensionierungsschritt. Die Garantie entfällt volumnfähiglich bei einer Reduktion des versicherten Lohns infolge Reduktion des massgebenden Einkommens (ohne Einflüsse eines variablen Schichtlohns), bei Bezug eines Teils des Kapitals bei Pensionierung, infolge Ehescheidung oder zwecks Wohneigentumsförderung und bei einer Anpassung der Umwandlungssätze im Vorsorgeplan nach dem 1. Januar 2024.</p>
Art. 13	Übergangsregelung Stabilisierungsbeitrag
Stabilisierungsbeiträge Arbeitnehmende	<p>¹ Die Arbeitnehmenden ab Beitragsalter 25 bis und mit Beitragsalter 65 haben bis Ende 2024 einen monatlichen Zusatzbeitrag von 1.60% des versicherten Lohns zur Stärkung des Deckungsgrades zu leisten. Dieser Beitrag wird nicht dem Sparkapital gutgeschrieben; es besteht kein Freizügigkeitsanspruch.</p>
Stabilisierungsbeiträge Arbeitgeber	<p>² Bis der Deckungsgrad des Vorsorgewerks 100% erreicht hat, mindestens aber bis zum 31. Dezember 2024, werden die Beiträge in den Teuerungsfonds gemäss Art. 3 Abs. 3 nicht dem Teuerungsfonds gutgeschrieben, sondern als Stabilisierungsbeitrag zur Stärkung des Deckungsgrades verwendet.</p>
Art. 14	Inkrafttreten, Änderungen
Inkrafttreten	<p>¹ Dieser Vorsorgeplan tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Er ersetzt alle bisherigen Bestimmungen samt allfälligen Nachträgen.</p>
Änderungen	<p>² Der Vorsorgeplan kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks von der PKBS geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten und rentenbeziehenden Personen werden in jedem Fall gewahrt.</p>
Zuständigkeit	<p>³ Änderungen des Vorsorgeplans und dessen Anhänge können von der Vorsorgekommission im Rahmen der angebotenen Vorsorgeplanvarianten, Tarifgrundsätzen und Kalkulationen der PKBS beantragt werden. Die Änderungen sind von der PKBS zu genehmigen.</p>

Vorsorgeplan

Anhang 1 Höhe der Beiträge

Höhe der Spar- und Risikobeuräge

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns									
	Sparbeiträge (Plan Standard)			Risikobeuräge			Gesamtbeiträge			
	Arbeit-nehmer	Arbeit-geber	Total	Arbeit-nehmer	Arbeit-geber	Total	Arbeit-nehmer	Arbeit-geber	Total	
18 – 19	0.00%	0.00%	0.00%	1.50%	4.00%	5.50%	1.50%	4.00%	5.50%	
20 – 24	5.50%	11.00%	16.50%	1.50%	4.00%	5.50%	7.00%	15.00%	22.00%	
25 – 29	6.00%	12.00%	18.00%	1.50%	4.00%	5.50%	7.50%	16.00%	23.50%	
30 – 34	6.50%	13.00%	19.50%	1.50%	4.00%	5.50%	8.00%	17.00%	25.00%	
35 – 39	7.00%	14.00%	21.00%	1.50%	4.00%	5.50%	8.50%	18.00%	26.50%	
40 – 44	7.50%	15.00%	22.50%	1.50%	4.00%	5.50%	9.00%	19.00%	28.00%	
45 – 49	8.00%	16.00%	24.00%	1.50%	4.00%	5.50%	9.50%	20.00%	29.50%	
50 – 54	8.50%	17.00%	25.50%	1.50%	4.00%	5.50%	10.00%	21.00%	31.00%	
55 – 59	9.00%	18.00%	27.00%	1.50%	4.00%	5.50%	10.50%	22.00%	32.50%	
60 – 65	9.50%	19.00%	28.50%	1.50%	4.00%	5.50%	11.00%	23.00%	34.00%	

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Zusätzlich haben die Arbeitnehmenden von Beitragsalter 25 bis und mit Alter 65 bis Ende 2024 einen Stabilisierungsbeitrag von 1.60% der versicherten Lohnsumme zu leisten.

Vorsorgeplan

Sparbeiträge Arbeitnehmende für Sparpläne "Minus", "Standard" und "Plus"

Die Sparbeiträge der versicherten Person werden bei Wahl des "Plan Minus" um 3% reduziert bzw. bei Wahl des "Plan Plus" um 3% des versicherten Lohnes erhöht. Die Höhe der Arbeitgeberbeiträge und des Risikobeitrags bleibt unverändert.

Alter	Sparbeiträge Arbeitnehmende in % des versicherten Jahreslohns		
	"Plan Minus"	"Plan Standard"	"Plan Plus"
18 – 19	0.00%	0.00%	0.00%
20 - 24	2.50%	5.50%	8.50%
25 – 29	3.00%	6.00%	9.00%
30 – 34	3.50%	6.50%	9.50%
35 – 39	4.00%	7.00%	10.00%
40 – 44	4.50%	7.50%	10.50%
45 – 49	5.00%	8.00%	11.00%
50 – 54	5.50%	8.50%	11.50%
55 – 59	6.00%	9.00%	12.00%
60 – 65	6.50%	9.50%	12.50%

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Vorsorgeplan

Anhang 2 Einkauf in das Sparkapital

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns	Alter bei Einkauf
25	18%	501%
26	36%	530%
27	54%	559%
28	73%	589%
29	92%	620%
30	112%	652%
31	133%	684%
32	154%	716%
33	175%	749%
34	196%	783%
35	219%	818%
36	242%	853%
37	265%	889%
38	289%	925%
39	313%	963%
40	339%	1001%
41	365%	1040%
42	391%	1079%
43	417%	1118%
44	444%	1158%
45	472%	Einkauf auf maximal 65%
		ab 65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf

Alter	40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF 50'000
Stand Sparkapital	CHF 140'000
Maximalbetrag (339% von CHF 50'000)	CHF 169'500
Mögliches Einkauf (CHF 169'500 – CHF 140'000)	CHF 29'500

Vorsorgeplan

Anhang 3 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung: Maximaler Betrag

Der maximal mögliche Einkauf in die vorzeitige Pensionierung entspricht dem Betrag gemäss nachstehender Berechnung, reduziert um ein bereits vorhandenes Sparkonto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung. Ein allfällig den Maximalbetrag gemäss Anhang 2 übersteigender Teil des Sparkapitals ist ebenfalls an den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung anzurechnen.

$$\begin{aligned} \text{Max. Einkauf} = & \{[\text{Min} (65\% \times \text{versicherter Jahreslohn}; \text{AR}_1^{\text{Max}}) - \text{Min} (\text{AR}_{\text{Zielalter}}; \text{AR}_1^{\text{Max}})] \div \text{UWS}_1 \\ & + [\text{Max} (0; 65\% \times \text{versicherter Jahreslohn} - \text{AR}_1^{\text{Max}}) - \text{Max} (0; \text{AR}_{\text{Zielalter}} - \text{AR}_1^{\text{Max}})] \div \text{UWS}_2\} \times f \end{aligned}$$

$\text{AR}_{\text{Zielalter}}$	Altersrente, welche sich im anvisierten Alter der vorzeitigen Pensionierung (= Zielalter) gemäss aktueller Vorsorgesituation ergibt
AR_1^{Max}	Altersrente im Zielalter bei einem Guthaben von CHF 500'000
UWS_1	Umwandlungssatz im Zielalter, massgebend bis zu einem Sparguthaben von CHF 500'000
UWS_2	Umwandlungssatz im Zielalter, massgebend bis zu einem Sparguthaben über CHF 500'000
f	maximal erwerbbarer Anteil ($= (\text{Alter} - 25) \div (\text{Zielalter} - 25)$)

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst abzuklären.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Alter	50 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF 50'000
Zielalter der vorzeitigen Pensionierung	60 Jahre
Betrag auf dem Konto Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	CHF 20'000
Altersrente im Alter 60 ohne Einkauf (mit 1.0% Zins hochgerechnet)	CHF 24'000
Altersrente im Alter 60 bei einem Guthaben von CHF 500'000 ($\text{CHF } 500'000 \times 5.20\%$)	CHF 26'000
Einzukaufende Altersrente bis CHF 26'000 ($\text{CHF } 26'000 - \text{CHF } 24'000$)	CHF 2'000
Einzukaufende Altersrente über CHF 26'000 (65% von CHF 50'000 - CHF 26'000)	CHF 6'500
Fehlbetrag im Alter 60 ($\text{CHF } 2'000 \div 5.20\% + \text{CHF } 6'500 \div 4.80\%$)	CHF 173'880
Maximal erwerbbarer Anteil ($((50 - 25) \div (60 - 25))$)	CHF 71%
Maximales Guthaben auf Konto vorzeitige Pensionierung (71% von CHF 173'878)	CHF 123'455
Maximal möglicher Einkauf (CHF 123'455 - CHF 20'000)	CHF 103'455

Vorsorgeplan

Anhang 4 Umwandlungssätze

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente im Rücktrittsalter (in Prozent des Sparkapitals):

Alter	Umwandlungssatz auf dem Sparkapital	
	bis CHF 500'000	über 500'000
58	4.96%	4.56%
59	5.08%	4.68%
60	5.20%	4.80%
61	5.32%	4.92%
62	5.44%	5.04%
63	5.56%	5.16%
64	5.68%	5.28%
65	5.80%	5.40%
66	5.96%	5.56%
67	6.12%	5.72%
68	6.28%	5.88%
69	6.44%	6.04%
70	6.60%	6.20%

Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau gerechnet (Interpolation). Die Altersrente darf 70% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen (vgl. Art. 10 Abs. 3 des Rahmenreglements).

Bei einer Beitragsdauer von weniger als 10 zusammenhängenden Jahren wird der Umwandlungssatz pro fehlendes Jahr um 0.06 %-Punkte (Umwandlungssatz auf dem Sparkapital bis CHF 500'000) bzw. um 0.02%-Punkte (Umwandlungssatz auf Sparkapital über CHF 500'000) gekürzt. Ein angebrochenes Beitragsjahr zählt als volles Beitragsjahr.

Für die Bestimmung der Beitragsdauer ist der Beginn des Vorsorgeverhältnisses relevant, welches der Pensionierung zugrunde liegt. Beitragsjahre aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden nur dann angerechnet, wenn der Wechsel des Vorsorgeverhältnisses innerhalb der Pensionskasse erfolgte.

Erfolgt eine Pensionierung in zwei oder mehr Schritten, wird derjenige Teil des Sparkapitals, welcher bereits in eine Altersrente umgewandelt worden ist, an die für den höheren Umwandlungssatz maximal massgebenden CHF 500'000 angerechnet. Diese Anrechnung wird für alle Tezpensionierungen vorgenommen, welche seit dem 1. Januar 2021 erfolgt sind.

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Verwaltungsrat überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden. Es besteht somit kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen.